

tober 1861, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, aus der Zweiten Kammer der Ständerversammlung auszutreten und ersuche nunmehr die hohe Kammer:

auf Grund der Vorschrift in §. 8b., §. 10 des Gesetzes, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, vom 19. October 1861, diesen meinen Austritt genehmigen zu wollen.

Ich verhehle nicht, daß es mir nicht leicht wird, die Wirksamkeit unter den Vertretern des Landes aufzugeben; aber ich mußte erkennen, daß die von mir übernommene Stellung in der Verwaltung meiner Vaterstadt unter den gegebenen Verhältnissen mir die Abwesenheit von Leipzig während der Landtage nicht gestattet.

Indem ich noch die Bitte hinzufüge, es wolle die hohe Kammer mir ein wohlwollendes Andenken bewahren, zeichne ich in größter Verehrung."

Es hat Abg. Eichorius sein Gesuch also wesentlich dadurch motivirt, daß die gleichzeitige Abwesenheit des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters, in welches letztere Amt Abg. Eichorius erst nach seiner Wahl zum Abgeordneten der Zweiten Kammer eingetreten ist, bei einer Verwaltung wie die der Stadt Leipzig, unthunlich sei. Es drängte sich dem Directorium zunächst die Frage auf, ob nicht nach §. 66 der Verfassungsurkunde, auf welchen zunächst der Abgeordnete Bezug zu nehmen gehabt hätte, in formeller Beziehung zu bemerken wäre, daß eine genügende Bescheinigung der angeführten Gründe nöthig wäre. Der Abg. Eichorius bezieht sich bloß auf die notorisch bekannten Verhältnisse der Stadt Leipzig und auf die aus seinem Amte als stellvertretender Bürgermeister gesetzlich hervorgehenden Pflichten. Es wird jedenfalls die Frage zu entscheiden sein, ob nicht, wie in anderen vorgekommenen Fällen, so auch hier eine nähere Bescheinigung der Unthunlichkeit seines Wegganges von Leipzig und des Eintritts in die Kammer beizubringen sei. Ich erlaube mir zu erwähnen, daß in ganz ähnlichen Fällen, wie z. B. bei dem Landtage 1854, wo der Amtshauptmann Dr. Braun in die Kammer treten sollte, eine Bescheinigung Seiten des Wahlcommissars und der Kreisdirection beigebracht wurde, daß seine Amtspflicht seinen Eintritt in die Kammer nicht erlaube. In einem ähnlichen Falle des nächsten Landtags, wo Abg. Vechla von Deberan gegen den Eintritt in die Kammer reclamirte, wurden dessen Gründe, die er für sein Gesuch anführte, vom Stadtrathe zu Deberan attestirt. Es sind also in gleichen und ähnlichen Fällen bisher immer Bescheinigungen gefordert worden; es wird aber die Frage, ob aus formellen Rücksichten vor der Entschlie-ßung in materieller Hinsicht noch eine weitere Bescheinigung einzuholen sei, von der Entschlie-ßung der Kammer abhängen, worauf eine spätere Frage an die Kammer zu richten ist. Was das Materielle des Gesuchs betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß der Herr Reclamant, seit er in die Kammer eingetreten ist, als Stadtrath in Leipzig fungirt, daß es sich also bei seiner Reclamation nicht um seine Ar-

beitskraft im Leipziger Stadtrathe handelt, für welche bereits früher Fürsorge getroffen worden ist. Es handelt sich nur darum, ob seine Wirksamkeit als stellvertretender Bürgermeister den Eintritt in die Kammer unmöglich macht. In dieser Hinsicht konnte das Directorium im Hinblick auf ganz ähnliche Fälle nur eine verneinende Entschlie-ßung fassen. Die Stadt Freiberg, deren Bürgermeister verfassungsmäßig seinen Sitz in der Ersten Kammer hat, hat nicht Anstand genommen, den stellvertretenden Bürgermeister in die Kammer zu senden. Es läßt sich wohl annehmen, daß die Geschäfte des Stadtraths in Leipzig größer seien, als es in der Stadt Freiberg der Fall ist. Es läßt sich aber auch bestimmt annehmen, daß ebenso die Arbeitskräfte in Leipzig reichlicher bemessen sein werden, wie in Freiberg. Aus diesem Grunde glaubt das Directorium, sich nicht für das Gesuch des Abg. Eichorius entscheiden zu können. Es möchte beiläufig auch darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine Resignation auf eine bereits angetretene Stelle in der Kammer handelt. Das Recht, auf eine innehabende Stelle zu verzichten, ist für die Zweite Kammer erst durch das Gesetz vom Jahre 1861 eingeführt. Früher konnten nur Mitglieder der Ersten Kammer auf ihre Stellen verzichten. In der Ersten Kammer war dies Resignationsrecht von jeher ein nothwendiges Bedingniß; denn wenn ein Mitglied der Ersten Kammer während seiner amtlichen Thätigkeit in eine Wirksamkeit außerhalb der Kammer tritt, welche seine öftere Abwesenheit von der Kammer erfordert, so bleibt in der Ersten Kammer, wo es keine Stellvertreter giebt, dieser Platz leer. In der Zweiten Kammer dagegen tritt für diesen Fall, wenn der Abgeordnete während seiner Amtsdauer in Verhältnissen tritt, welche seine öftere Abwesenheit bedingen, der Stellvertreter ein, seine Stelle bleibt nicht vacant. Endlich möchte noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn die Kammer sich für Ablehnung des Gesuchs des Abg. Eichorius entscheidet, es sich um einen Urlaub, der ihm Seiten des Stadtraths zu Leipzig zu ertheilen wäre, handeln kann. Abg. Eichorius ist als erster Stadtrath Stellvertreter des Bürgermeisters in dessen Abwesenheit. Bei seiner Wahl ist ihm Urlaub ertheilt worden; derselbe Urlaub muß ihm bleiben, wenn auch seine Function im Stadtrathe sich geändert hat. Denn sonst könnte der Fall vorkommen, daß das fünfte Rathsmitglied, welches einen bestimmten Geschäftskreis hat, in die Stelle des vierten aufrückt und einen andern Wirkungskreis bekäme, und daß man daraus einen Grund ableiten wollte, daß er um neuen Urlaub zum Verbleiben in der Kammer anzusuchen habe. Aus den angeführten Gründen schlägt nun das Directorium vor, die Kammer wolle die vom Abg. Eichorius erbetene Genehmigung seines Austritts aus der Kammer ablehnen.

Präsident Haberkorn: Die Discussion ist eröffnet und es werden von mir, was ich gleich jetzt bemerke, zwei